

Gemäß § 7, sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) ergeht von der Gemeinde Bisingen (Zollernalbkreis) als Straßenbaubehörde folgende

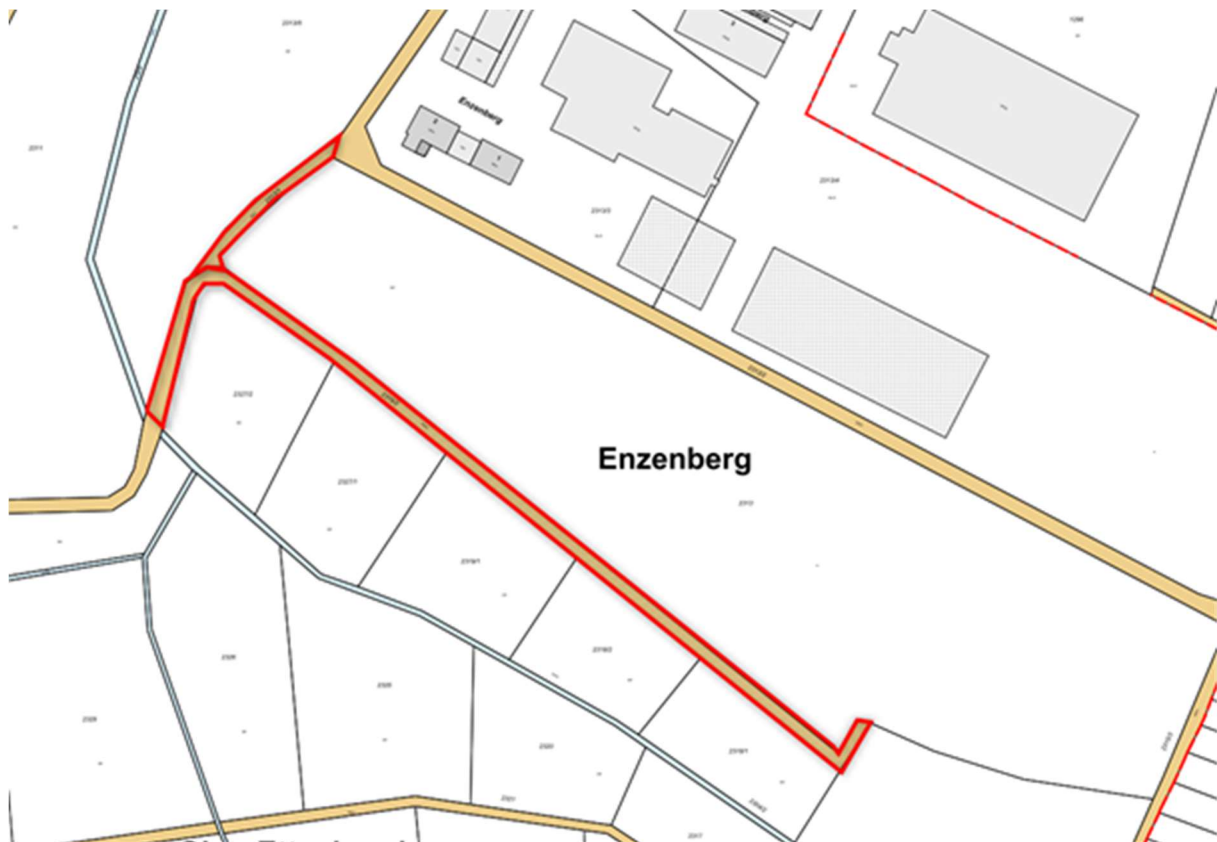
Allgemeinverfügung

Die Wegflächen Flst.-Nr. 2313/1, Gemarkung Bisingen (vollständige Einziehung) und Flst.-Nr. 2319/2, Gemarkung Bisingen (teilweise Einziehung), sollen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange als öffentliche Verkehrsflächen eingezogen werden.

Die bezeichneten Flächen erschließen ausschließlich Flächen des Antragstellers und sind damit für den Verkehr entbehrlich. Die Flächen werden nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 StrG eingezogen. Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert dieser Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeindegebrauch.

Am 06.09.2024 wurde die Absicht zur Einziehung öffentlicher Wegflächen im Gewann Enzenberg öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss zur endgültigen Einziehung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 10.12.2024.

Die einzuziehenden Wegeflächen ergeben sich aus den Eintragungen im nachstehenden Lageplan.



Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, erhoben werden.

Bisingen, 18.12.2024

gez. Roman Waizenegger
Bürgermeister